

NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

KURZ + KNAPP

Bauernmarkt

Die Bauernmarkttermine am 4. und am 11. Mai finden wegen städtischer Großveranstaltungen nicht auf dem Stummplatz, sondern auf dem Lübbener Platz statt. Ab dem 18. Mai wird der Bauernmarkt wieder auf dem Stummplatz durchgeführt.

Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Herrn Franz Krüger
Im Katzentümpel 1 B,
66540 Neunkirchen,
96. Geburtstag am 2. Mai

Herrn Reinhard Bier
Zweibrücker Straße 9 A,
66538 Neunkirchen,
90. Geburtstag am 3. Mai

Herrn Alois Hautz
Königstraße 22,
66538 Neunkirchen,
92. Geburtstag am 5. Mai

Frau Olga Knopf
Hasselbachstraße 33,
66540 Neunkirchen,
92. Geburtstag am 9. Mai

Standesamt

In der Zeit vom 19. bis 25. April wurden beim Standesamt Neunkirchen (Saar) folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen zur Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

15.04.: Emely Teubner, Wiebelskirchen; 18.04.: Mattia Mario Palumbo, Wellesweiler; Lara Uhl, Wellesweiler; 19.04.: Rafael Nicola Noh, Spiesen-Elversberg; 22.04.: Elisa Bennardo, Ottweiler

Eheschließungen

21.04.: Giovanna Incardona und Avni Tepeku, Kohlhof

Sterbefälle

18.04.: Margot Agnes Ecker geb. Jung, Wellesweiler, 85 J; Waltrudis Meiser geb. Schäfer, Spiesen-Elversberg, 86 J; 19.04.: Erich Umlauf, Ottweiler, 80 J; Karl Wilhelm Steinebach, Schiffweiler, 75 J; Dietmar Erhard Kramer, Neunkirchen, 69 J; 21.04.: Elke Rosemarie Caspary geb. Dörr, Neunkirchen, 51 J; 22.04.: Christel Petry geb. Feis, Furpach, 76 J; 24.04.: Erna Helga Gerlinde Barten-schlager geb. Hauptmann, Wiebelskirchen, 74 J

Neunkircher STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-124

e-mail: stadtnachrichten
@neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.**

Amtliches

Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen

Nach § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz - KSVG - und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz - KAG - in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Verwaltungsgebühren sind für Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, wie sie in dem dieser Gebührensatzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen Anwendung finden.
- (2) Werden mehrere verschiedene gebührenpflichtige Leistungen zusammen erbracht (z. B. Anfertigung einer Kopie und gleichzeitiger Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Mit der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit gemäß § 3 und der Gebührenbefreiung gemäß § 5.
Besondere Auslagen sind insbesondere:
a) die Postgebühren für die Zustellungen,
b) die zu entrichtenden Telefongebühren,
c) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
d) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 2 Gebührenerhebung für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten

Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dem Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG.) vom 24.06.1964 (Amtsblatt S. 629) zuletzt geändert Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474) erhoben.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
2. Amtshandlungen, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
1. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit
a) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder des Landes für Rechnung des Bundes oder des Landes verwaltet werden,
2. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866), zuletzt geändert durch Art. 2 i.V. m. Art. 4 des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. S. 676), sofern die Leistung unmittelbar der Durchführung ihrer satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung dient.
Eine Gebührenfreiheit besteht nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühr Dritten aufzuerlegen oder wenn die Leistung im privatrechtlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der Vermessungsverwaltung und der technischen Dienststellen.
- (4) Zur Entrichtung der Gebühr bleiben verpflichtet:
1. die Sondervermögen des Bundes und des Landes,
2. die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand,
3. die Deutsche Bahn und die Deutsche Post.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:
a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung oder sonstige Leistung vorgenommen oder erbracht wird,
b) derjenige, der die Amtshandlung oder Leistung veranlasst,
c) derjenige, der nach den Vorschriften des BGB für die Bürgerschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Leistung abgelehnt, so ermäßigt sich die mit Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung geschuldete Gebühr auf die Hälfte. Bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag vor Vollendung der Amtshandlung oder Leistung zurückgenommen, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) In den Fällen, in denen das Gebührenverzeichnis eine Bearbeitungsgebühr vorsieht, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nur diese erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung, im Falle des § 5 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der besonderen Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
a) die Amtshandlung oder sonstige Leistung,
b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
d) die Behörde (Kreisstadt Neunkirchen) an die zu zahlen ist,
e) die Zahlungsfrist,
f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.
- (5) Die Verwaltungsgebühren werden im Regelfalle unter Verwendung von Gebührenautomaten erhoben. Die Gebühr kann auch, namentlich dann, wenn die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder anderen Leistung schriftlich beantragt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; hierbei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

§ 7 Sicherung des Gebühreingangs

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung oder Erbringung der Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines Teils davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 6 Abs. 4 auszufertigen. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebühreneinzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Stadt.

§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Verwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866) zuletzt geändert durch Art. 2 i.V.m. Art. 4 des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. S. 676) und der Dienstanzweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Neunkirchen vom 31.10.1979, geändert durch Verfügungen vom 19.09.1991, 14.08.1996 und 08.02.1999.

§ 10 Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung einer Verwaltungsgebühr im Einzelfall abzusehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 11 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 60 des Gesetzes Nr. 1662 zur Anpassung des Saarländischen Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930) vollstreckt.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13.09.1979 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neunkirchen, 25.04.2012
Fried, Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 25.04.2012

| Lfd.Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|---|---|-------------------------------|
| A. Allgemeine Gebühren von sämtlichen Ämtern zu erheben, sofern nicht unter B) Sondergebühren festgesetzt sind | | |
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene Seite | 1,50 € |
| 1.2 | Soweit für diese Amtshandlungen ein erhöhter sachlicher und personeller Verwaltungsaufwand (durch Prüfung, Messungen oder Feststellungen) erforderlich ist, wird neben der Gebühr nach 1.1 je angefangene Seite eine Pauschale in Höhe von erhoben. | 5,30 € |
| 2. | Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien je angefangene Seite | 1,50 € |
| 3. | Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergl. werden die Gebühren lfd. Nr. 2 erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt. Falls beglaubigt, je Seite zusätzlich | 0,50 € |
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht werden, je angefangene Seite | 1,50 € |
| 5. | Ausgabe von Drucksachen, Satzungen, Gebührentarife usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Stadt liegt, je angefangene Seite mindestens | 0,30 € 1,50 € |
| 6. | Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist: Der Betrag der entstehenden Portogebühren oder derjenige Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde. | |
| 7. | Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist, je angefangene 1/2 Stunde | 2,20 € |
| B. Besondere Gebühren | | |
| 1. | Kämmereiamt | |
| 1.1 | Übernahme von Ausfallbürgschaften a) für die Laufzeit des Darlehens jährliche Gebühr in Höhe der Zinsdifferenz zwischen kommunal verbürgtem Darlehen und nicht kommunal verbürgtem Darlehen von der jeweiligen Darlehenssumme bzw. Restschuld. Bei Verlängerung der Laufzeit gleiche Gebühr (Gebührenrechnung auf Grundlage des Erlasses des Mdl vom 20.10.1986). Bei keinem Zinsunterschied (einmalige Gebühr) bis zur Darlehenshöhe von 25.000 € 183,80 € von 50.000 € 367,50 € vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 € 525,00 € b) bis zur dinglichen Sicherung einmalige Gebühr bis zu 25.000 € 52,50 € bis zu 50.000 € 105,00 € vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 € 78,80 € | |
| 1.2 | Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften Doppelte Gebühr nach „Übernahme von Bürgschaften für die Laufzeit des Darlehens“ | |
| 1.3 | Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft sowie Bürgschaftsabtretung und Bürgschaftsverlängerung | 26,30 € |
| 1.4 | Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw. | 3,50 € |
| 1.5 | Überlassung von Haushaltsplänen für private Zwecke Nachtragshaushaltspläne digital | 20,00 € 11,00 € 10,00 € |
| 2. | Stadtkasse | |
| 2.1 | Mahnung von privatrechtlichen Forderungen bis zur Höhe von 51,- € 1,53 € von dem Mehrbetrag 1/2 vom Hundert Betrag aufgerundet auf volle 5 Cent | |
| 2.2 | Einzug von privatrechtlichen Forderungen durch Vollstreckungsbeamte bei einer Summe bis zu 150,00 € einschließlich 7,65 € bis zu 300,00 € einschließlich 10,25 € bis zu 500,00 € einschließlich 12,80 € bis zu 1.000,00 € einschließlich 15,35 € bis zu 1.500,00 € einschließlich 20,45 € bis zu 2.000,00 € einschließlich 25,60 € bis zu 2.500,00 € einschließlich 30,70 € bis zu 3.000,00 € einschließlich 35,80 € bis zu 3.500,00 € einschließlich 40,90 € bis zu 4.000,00 € einschließlich 46,00 € bis zu 4.500,00 € einschließlich 51,00 € bis zu 5.000,00 € einschließlich 56,00 € von dem Mehrbetrag für je 1.000,00 € 5,10 € Werte über 5.000,00 € sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. | |
| 2.3 | Ausstellen einer steuer-/abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung jede weitere Ausfertigung | 5,00 € 2,50 € |

Amtliches (Fortsetzung der Verwaltungsgebührensatzung + Gebührenverzeichnis)

| | | | | |
|-------|--|---------|--|----------|
| 3. | Rechts- und Liegenschaftsamt | | 2 DIN A 4 oder bis 0,12 m ² | 8,40 € |
| 3.1 | Zustimmung zur Belastung oder Veräußerung von Erbbaurechten | 18,00 € | 2 DIN A 3 oder bis 0,24 m ² | 10,00 € |
| | | | 2 DIN A 2 oder bis 0,49 m ² | 13,10 € |
| | | | 2 DIN A 1 oder bis 1,00 m ² | 20,00 € |
| 3.2 | Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers vorgenommen wird | 18,00 € | Für Vervielfältigungen auf kostspieligere Unterlagen (Folien, Karton u. a.) kommt zu den Gebühren nach 5.2 und 5.3. ein Aufschlag von 25 %. | |
| 3.3 | Erteilung einer Vorrangseinräumung | 18,00 € | | |
| 3.4 | Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung von Gebäuden | 5,00 € | 5.4 Als Bauleitungskosten für die Herstellung von Hausanschlüssen, Autoeinfahrten, Trockenlegung alter Klärgruben und anderen Arbeiten wird ein Zuschlag von 10 % vom Netto-Rechnungsbetrag erhoben. | |
| 3.5 | Abgabe von Erklärungen über die Aus- bzw. Nichtausübung von dinglichen Vorkaufsrechten | 18,00 € | 5.5 Prüfung von Planunterlagen bei Bauanträgen | |
| 4. | Schul-, Kultur- und Sportamt | | a) bezüglich des Anschlusses der Grundstücke und Gebäude an die städtische Kanalisation und Ermittlung der Anschlusshöhen | 15,80 € |
| 4.1 | Zweitausfertigungen von Schulentlassungszeugnissen | 1,50 € | b) bezüglich des Anschlusses der Einfahrts- und Hofflächen an das zukünftige Straßenniveau | 15,80 € |
| 4.2 | Archiv | | Zu a) und b) jeweils einschließlich Bereitstellung der Erforderlichen Unterlagen | |
| | Einmalige Archivbenutzungspauschale für gewerbliche Archivbenutzung betreffend den gleichen Forschungsgegenstand | 5,50 € | 5.6 Sonstige s/w Kopien und Vervielfältigungen | |
| 4.2.1 | Schriftliche Gutachten, Fachauskünfte für jede angefangene Stunde bei Fehlanzeige | 7,40 € | A 4 | 0,30 € |
| | | 5,30 € | A 3 | 0,40 € |
| 4.3 | Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 2,60 € | 5.7 Schriftliche Auskünfte über die Altlastensituation einzelner Grundstücke | 5,50 € |
| | Schwierige Abschriften je angefangene Seite | 7,90 € | 5.8 Genehmigung zur Ausübung gewerbmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen | |
| 4.4 | Einsichtnahme in Zeitungsbände je angefangene Stunde | 0,70 € | a) Jahreserlaubniskarte für Gewerbetreibende | 120,00 € |
| | | | b) Monatskarte für Gewerbetreibende | 15,00 € |
| 4.5 | Freihalten eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift; Vorlage von Archivalien, Archivbehelfen oder Sekundärliteratur für 1 Tag | 3,70 € | c) Jahreserlaubniskarte für Privatpflieger | 40,00 € |
| | für 1 Woche | 10,50 € | 5.9 Grabmalgenehmigungen | |
| | für 1 Monat | 26,30 € | Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Abdeckplatten, Umrandungen usw. - je Antrag - | 30,00 € |
| | Anmerkung: Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur bare Auslagen erhoben. | | 5.10 Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe | |
| 4.6 | Fotokopien aus Archivunterlagen je Blatt DIN A 4 | 0,30 € | a) jährlich (ohne Zentralfriedhof und Wiebelskirchen) | 4,00 € |
| | je Blatt DIN A 3 | 0,40 € | b) Zentralfriedhof und Wiebelskirchen - Chipkarte | 13,00 € |
| 4.7 | Archivarische Benutzung der Altregister: Auszüge aus ehemaligen Peronenstandsregistern und Sammelakten je Kopie | 6,00 € | 5.11 Verwaltungsgebühren | |
| | falls beglaubigt, je Kopie zusätzlich | 3,30 € | a) Auf alle Kosten, die durch die Aufteilung von Vermessungsarbeiten der Katasterämter, von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder Ingenieurbüros entstehen, werden zur Abdeckung der Kosten für die Verwaltungsarbeit 10 % des Betrages berechnet. | |
| | Suchaufwand je angefangene halbe Stunde | 10,00 € | b) Bei der Benutzung der EDV-Anlage werden die Arbeitszeiten des städt. Vermessungspersonals nach 5.122 berechnet sowie die Kosten der Maschinenzeit in Anrechnung gebracht | 51,75 € |
| | Postgebühr | 0,55 € | 6. Zentraler Betriebshof | |
| 5. | Bauamt | | 6.1 Ausleihung von Absperrmaterial (Absperrbaken, Blinkleuchten, Hinweisschilder, Verkehrszeichen u.a.) für gewerbliche Zwecke, | |
| 5.1 | Gebühren für Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen und einmaligen Kanalkostenbeiträgen | 4,00 € | bis zu 3 Tagen | 17,00 € |
| | | | je weiterer Tag | 6,00 € |
| 5.2 | Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen je Stück (Farbausdrucke und dergl. farbig angelegt) in der Größe | | 6.2 Überlassung von Abfallgefäßen für gewerbliche Veranstaltungen (Transport und Reinigung) bis zu 10 Gefäßen für jedes weitere Gefäß | 28,00 € |
| | 2 DIN A 4 oder bis 0,12 m ² | 11,60 € | | 1,50 € |
| | 2 DIN A 3 oder bis 0,24 m ² | 15,20 € | 6.3 Abholung und Anlieferung von Elektrogeräten zur Sammelstelle je Gerät | 5,10 € |
| | 2 DIN A 2 oder bis 0,49 m ² | 19,40 € | 7. Amt für Gebäudewirtschaft | |
| | 2 DIN A 1 oder bis 1,00 m ² | 31,50 € | 7.1 Überlassung von Elektroschränken (Stromzähler) für gewerbliche Veranstaltungen, je Wochenende | |
| | auf gebräuchlichen Papieren. | | großer Schrank | 55,00 € |
| 5.3 | Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen, Auszügen aus dem Kanalkataster und sonstigen Unterlagen je Stück (s/w Ausdrucke) in der Größe | | mittlerer Schrank | 40,00 € |
| | | | kleiner Schrank | 28,00 € |

Nach § 12 (5) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Veranstaltungen 3. - 9. Mai 2012

- Feste**
- Di, 8. Mai**
Frühlingsfest des Pensionärvereins Furpach
 AWO Begegnungsstätte
- Führungen/Vorträge**
- Do, 3. Mai, 19 Uhr**
„Die Geschichte der Familie Anschütz“ Referent: Rolf Born
 Geschäftsstelle: Irrgartenstraße 18, Histor.Verein Stadt Neunk. e.V.
- So, 6. Mai, 10 Uhr**
Führung über den Hüttenweg mit Klaus Olschewski
 Treffpunkt: Stummsche Reithalle Kreisstadt Neunkirchen
- Di, 8. Mai, 9 - 11 Uhr**
Existenzgründung-Infoveranstaltung für Frauen
 Berufsinformationszentrum (BiZ), Ringstraße 1, Agentur für Arbeit
- Märkte**
- So, 6. Mai, 11 - 17 Uhr**
Flohmarkt TuS Neunkirchen
 TuS Halle, Haspelstraße TuS 1860 Neunkirchen e.V.
- Di, 8. Mai, 8 - 18.30 Uhr**
Monatsmarkt
 Stummplatz Kreisstadt Neunkirchen
- Musik/Theater**
- Do, 3. Mai, 20 Uhr**
Vollmond-Dance-Party mit Ethno Beats
 Stummsche Reithalle Neunkircher Kulturgesellschaft
- 5. und 6. Mai, 14.30 - 18 Uhr**
Tanz-Workshop für Fortg.
 Rosenstraße 12, Wellesweiler Musikschule Neunkirchen
- Sa, 5. Mai, 20.30 Uhr**
Veranstaltungsreihe 3x3 JAZZPianotrios „em“ Wollny-Kruse-Schäfer
 Stummsche Reithalle Neunkircher Kulturgesellschaft
- Di, 8. Mai, 20 Uhr**
The Classic Tenors Junge Kammeroper Köln
 Bürgerhaus Neunkircher Kulturgesellschaft
- Sport**
- Do, 3. Mai, 14.30 Uhr**
Seniorenwanderung zur Reiterklausur Furpach
 Treffpunkt: Hofgut Furpach Pfälzerwald-Verein Neunkirchen
- Sa, 5. Mai, 15.30 Uhr**
Fußball-Oberliga Südwest: Borussia Neunkirchen - SC Hauenstein
 Ellenfeldstadion Fußball-Regionalverband Südwest
- Sonstige**
- bis Fr, 18. Mai**
Mammographie-Truck
 Mantes-la-Ville-Platz Mammographie-Screening Saarland GmbH, Saarlouis
- Sa, 5. Mai**
Infoveranstaltung zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
 Lübbener Platz Lebenshilfe
- Mo, 7. Mai, 15.30 - 17 Uhr**
Treffen der Alzheimer/Demenz Selbsthilfegruppe
 Tagesraum der psychiatr. Abt. des Fliednerkrankenhauses Kreisstadt Neunkirchen
- Mi, 9. Mai, 12 - 18 Uhr**
Informationsstand der Streetworker
 Stummplatz Landkreis Neunkirchen
- Änderungen vorbehalten

Amtliches

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 09.05.2012, 18 Uhr, findet im PR-Raum des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Integrationsbeirates statt.

- Tagesordnung:
- Öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Integrationsbeirates am 25.01.2012 und 14.03.2012
 - Bericht des Sprechers/des Integrationsbeauftragten
 - Bericht aus dem Saarländischen Integrationsrat
 - Interkultureller Nachbarschaftsgarten
 - Anfragen der Beiratsmitglieder
 - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 25.04.2012
 Ece, Sprecher des Integrationsbeirates

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 10.05.2012, 17 Uhr, findet in den Räumlichkeiten des Gemeinwesenprojektes „Floßfahrt“, Rosenstraße 15, 66539 Neunkirchen eine nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses statt.

- Tagesordnung:
- Nicht öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung am 14.02.2012
 - Gemeinwesenorientierte Arbeit - Vorstellung Projekt „Floßfahrt“ (Winterfloß Wellesweiler)
 - Beratung der bis zum 31.03.2012 eingegangenen Anträge nach Teil B der „Richtlinien zur Förderung der Arbeit freier Träger der Jugendhilfe und Träger der freien Wohlfahrtspflege“
 - Anfragen der Ausschussmitglieder
 - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 26.04.2012
 Fried, Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Die Kreisstadt Neunkirchen schreibt die folgenden Leistungen öffentlich aus:

KBZS - Erd-, Beton-, Landschaftsbauarbeiten

Nähere Informationen und kostenloser Download der Bewerbungsunterlagen unter www.neunkirchen.de

Neunkirchen, 27.04.2012
 Fried, Oberbürgermeister

Gute Gutachten Aus der Sitzung des Stadtrates

Neunkirchen ist das Einkaufszentrum der Region mit Entwicklungspotential. Das geht aus dem Einzelhandelsgutachten für die Kreisstadt Neunkirchen hervor, welches die Stadtverwaltung bei der Firma „isoplan:marktforschung“ in Auftrag gegeben hat. Das Gutachten ist jetzt in der Sitzung des Stadtrates vorgestellt worden.

Anhand statistischer Daten und mittels zweier repräsentativer Haushaltsbefragungen wurden unter anderem die geänderten Rahmenbedingungen und die aktualisierten Kenndaten des Einzelhandels in Neunkirchen ermittelt. Außerdem haben die Isoplan-Wissenschaftler mögliche Auswirkungen geplanter neuer Einkaufszentren im Umfeld auf den Neunkircher Einzelhandel untersucht. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden als Grundlage für ein städtisches Einzelhandelskonzept herangezogen werden. Die Arbeit an diesem Konzept hat bereits begonnen. Zwei Punkte sind bei der Befragung hervorzuheben. Das Saarpark-Center hat den höchsten Bekanntheitsgrad aller Einkaufszentren in der Befragungsregion. Die City von Neunkirchen hat nach der

Innenstadt von Saarbrücken den zweithöchsten Bekanntheitsgrad als Einkaufsort. Die Kreisstadt hatte außerdem eine Unternehmensbefragung zur Situation und Zufriedenheit mit dem Unternehmensstandort Kreisstadt Neunkirchen in Auftrag gegeben. Diese Ergebnisse der Firma LQM Marktforschung wurden ebenfalls in der Sitzung präsentiert. Alle Fraktionen haben sich eindeutig gegen eine Erhöhung der Müllgebühren durch den EVS ausgesprochen. Gleichzeitig wurde Oberbürgermeister Jürgen Fried empfohlen, bei der EVS-Versammlung Anfang Mai dementsprechend abzustimmen. Die Ratsmitglieder stimmten einstimmig für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 118 Schiffweiler in Wiebelskirchen“ als Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung. Ziel ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fläche des ehemaligen Gewerbebetriebes Kerner. Neben der Kreditaufnahme 2012 des Eigenbetriebes Abwasserwerk und einstimmigen Abstimmung in Bürgerschaftsangelegenheiten, hat der Rat auch für die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung gestimmt. (siehe „Amtliche Bekanntmachungen“).

4. 5. 6. Mai 2012
Wine & Garden
 Verkaufsoffener Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr
 auf dem Neunkircher Stummplatz